

Checkliste für das Kinderdossier

1. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 und 16 HAÜ
- Art. 265a ZGB
- Art. 6 PAVO

2. Inhalt des Kinderdossiers¹

Folgende Informationen über das Kind sind so genau und komplett wie möglich zusammenzutragen:

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 | Personalien des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Adresse seines momentanen Aufenthaltsortes) | <input type="checkbox"/> |
| 2 | Kopie eines Identitätsausweises des Kindes (falls vorhanden) | <input type="checkbox"/> |
| 3 | Arztbericht über das Kind, der auf seine besonderen Bedürfnisse hinweist (siehe C.2.10.) | <input type="checkbox"/> |
| 4 | Angaben zu seiner Entwicklung (geistig und körperlich) | <input type="checkbox"/> |
| 5 | Krankheitsgeschichte der Familie des Kindes, soweit bekannt | <input type="checkbox"/> |
| 6 | Angaben zur Herkunft des Kindes, seinem sozialen Umfeld und seiner familiären Situation | <input type="checkbox"/> |
| 7 | Angaben zur Lebensgeschichte des Kindes, soweit sie bekannt ist. Im Notfall stellen die AEK selbst einen Bericht zur Lebensgeschichte des Kindes her, soweit sie ihnen bekannt ist. | <input type="checkbox"/> |

Die unten stehenden Zustimmungen müssen vorliegen. Sind sie nicht vorhanden, ist eine Adoption unmöglich:

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 | Zustimmung der leiblichen Eltern zur Freigabe ihres Kindes zur Adoption <i>oder</i> Erklärung der zuständigen Behörde im Herkunftsland des Kindes, weshalb diese Zustimmung nicht beigebracht werden kann | <input type="checkbox"/> |
| 2 | Zustimmung des Kindes zu seiner Adoption, falls es urteilsfähig ist | <input type="checkbox"/> |
| 3 | Falls das Kind bevormundet ist: Zustimmung des Vormundes | <input type="checkbox"/> |
| 4 | Zustimmung der im Herkunftsland des Kindes zuständigen Behörde zur Freigabe des Kindes zu einer internationalen Adoption ² | <input type="checkbox"/> |

Hinweis: Diese Checkliste ist generellen Charakters. Zusammen mit dem ärztlichen Bericht über das Kind (C.2.10.) gibt sie darüber Auskunft, welche Informationen über das Kind vorhanden sein sollte. Bei einer Adoption aus einem HAÜ-Staat übernimmt die ZHS des Kindes allenfalls mit Hilfe der Vermittlungsstelle die Zusammenstellung der Informationen für das Kinderdossier und kümmert sich um den Arztbericht. Läuft die Adoption ohne Anwendung der Haagerkonvention ab, sind die AEK oder die VS dafür zuständig, dass alle notwendigen Angaben vorhanden sind.

Ziel ist es, ein Maximum an Informationen über das zu adoptierende Kind zu sammeln. Natürlich ist es aber je nach Sachlage nicht möglich, alle in der Checkliste und im ärztlichen Bericht aufgeführten Informationen einzuholen.

¹ Von allen aufgeführten Dokumenten sollte die Kopie des Originals und die Übersetzung in einer der Schweizer Landessprachen vorliegen.

² Handelt es sich um eine Inlandadoption, muss die Zustimmung für die Freigabe des Kindes zu einer nationalen Adoption gegeben werden.